

## **Vorschriften hinsichtlich die dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (sog. Greening-Vorschriften)**

Mit der Beantragung der Basisprämie durch die Aktivierung der dem Betriebsinhaber zugeteilten Zahlungsansprüche mit den beihilfefähigen Flächen verpflichtet sich der Betriebsinhaber grundsätzlich auch zur Einhaltung der Auflagen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening).

Hierbei gelten als dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden

- a) die Anbaudiversifizierung,
- b) die Erhaltung des Dauergrünlandes und
- c) die Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse (ökologische Vorrangfläche)

zu a) Bei einer Ackerfläche von 10 ha bis 30 ha sind zwei Kulturen anzubauen, wobei die Hauptkultur nicht mehr als 75% der Ackerfläche einnehmen darf. Bei einer Ackerfläche von mehr als 30 ha sind drei Kulturen anzubauen, wobei die Hauptkultur nicht mehr als 75% und die beiden größten Kulturen nicht mehr als 95% der Ackerfläche einnehmen dürfen. Freigestellt von dieser Regelung sind Betriebe des ökologischen Landbaus und Betriebe, die unter die Kleinerzeugerregelung fallen (max. 1.250 € Direktzahlungen p.a.). Von der Anbaudiversifizierung sind ebenfalls Betriebe befreit, die einen hohen Anteil an Ackergras und anderen Grünfütterpflanzen und Dauergrünland an der landwirtschaftlichen Nutzfläche (>75%) bzw. einen hohen Anteil an Ackergras und anderen Grünfütterpflanzen und Brache an der Ackerfläche (>75%) aufweisen, sofern die jeweiligen restlichen Ackerflächen unter 30 ha betragen und solche Betriebe, die mehr als 50% des im Antragsjahr gemeldeten Ackers nicht im Vorjahresantrag gemeldet hatten sowie auf dem gesamten Acker eine andere Kultur als im Vorjahr anbauen. Die Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung bezieht sich grundsätzlich nur auf das Ackerland eines Betriebes. Dauerkulturen und Dauergrünland zählen nicht zu den landwirtschaftlichen Kulturen, die im Rahmen der Anbaudiversifizierung zu berücksichtigen sind.

Als Dauerkulturen zählen hier solche Kulturen, die mindestens fünf Jahre auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern. Hier sind zu nennen: Kern- und Steinobst, Reben, Feigen, Kiwi, Beeresträucher und -gehölze (wie Himbeeren und Brombeeren und deren Kreuzungen, Maulbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Preiselbeeren, Heidelbeeren, Hagebutten, Holunder, Eberesche, Sanddorn, Aronia), Schalenfrüchte (wie Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse), sonstige Dauerkulturen (wie Spargel, Rhabarber, Artischocken, Hopfen, Korbweiden, Pharmaweiden, Ziergehölze zur Gewinnung von Zweigen, Schnittrosen).

Bei den Regelungen zur Anbaudiversifizierung ist weiterhin genau geregelt, was landwirtschaftliche Kulturpflanzen im Rahmen der Anbaudiversifizierung sind.

Die Anerkennung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen für die Zwecke der Anbaudiversifizierung beim Ackerland richtet sich bei den klassischen landwirtschaftlichen Kulturen grundsätzlich nach der Gattung. Jede Gattung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen zählt somit als eine Kultur. Es werden also beispielsweise die Gattungen Weizen (*Triticum*), Roggen (*Secale*), Gerste (*Hordeum*), Hafer (*Avena*), Mais (*Zea*), Sorghumhirsen (*Sorghum*) und Glanzgräser (*Phalaris*) unter der Familie der Süßgräser (*Poaceae*) als getrennte Kulturen gezählt. Unter der Familie der Hülsenfrüchtler (*Fabaceae/Leguminosae*) zählen zum Beispiel die Gattungen Lupinen (*Lupinus*), Gartenbohne (*Phaseolus*), Erbsen (*Pisum*) und Wicken (*Vicia*) als getrennte Kulturen. Als unterschiedliche Kulturen

gelten nach der EU-Verordnung Winterungen und Sommerungen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.

Die Anerkennung als landwirtschaftliche Kulturpflanze weicht bei den Familien der Kreuzblütler (Brassicaceae), Nachtschattengewächse (Solanaceae) und Kürbisgewächse (Cucurbitaceae) hiervon ab. Hier gelten die Arten als unterschiedliche Kulturen. Unter den Kreuzblütlern sind dieses z. B. die Arten Raps, Rübsen, Gemüsekohl, Senf, Leindotter, Gartenkresse, Meerrettich und Gartenrettich. Bei den Nachtschattengewächsen werden zum Beispiel die Arten Kartoffel, Tomate, Aubergine und Spanischer Pfeffer (d.h. Paprika, Chili, Peperoni) als unterschiedliche Kulturen bezeichnet. Bei der Familie der Kürbisgewächse sind die Arten Salatgurke, Riesen-Kürbis, Garten-Kürbis, Melone und Zuckermelone beispielsweise getrennte Kulturen.

Nach der in der grundlegenden EU-Verordnung 1307/2014 gilt brachliegendes Ackerland als eine landwirtschaftliche Kultur. Dazu gehören die unterschiedlichen Arten von Brachen auf Ackerland. Hierbei spielt es keine Rolle in welcher Form eine Begrünung der Brachefläche vorgenommen wurde. Ebenfalls ist es unerheblich, ob die Brache in Form eines Feldrandstreifens, Pufferstreifens oder Waldrandstreifens angelegt wird. Die Definition der einzelnen Formen wird im Textteil zu den Regelungen zur ökologischen Vorrangfläche beschrieben.

Flächen, auf denen Saatgutmischungen ausgesät werden, gelten als Flächen mit einer einzigen Kultur, die als Mischkultur bezeichnet wird. Dabei spielen die einzelnen Kulturpflanzen in dieser Mischung keine Rolle. Bei den Mischkulturen ist es weiterhin unerheblich, ob es sich um Wintermischkulturen oder Sommermischkulturen handelt. Beide Formen gelten hier als eine Kultur im Sinne der Anbaudiversifizierung und zwar als Mischkultur.

Gras oder andere Grünfütterpflanzen werden als eine landwirtschaftliche Kultur zusammengefasst. Dazu zählen alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden. Gräser wie beispielsweise Rispengräser, Schwingel, Weidelgras, Lieschgras, Knaulgras, und Kreuzungen sowie andere Grünfütterpflanzen wie zum Beispiel sämtliche Kleearten, Luzerne und Serradella und Esparsette bilden demnach eine einzige landwirtschaftliche Kultur. Dieses gilt auch für entsprechende Mischungen wie z.B. Klee gras. Diese werden auch unter der Kultur „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ im Sinne der Anbaudiversifizierung geführt.

Eine Liste mit den entsprechenden Nutzungscodes und der Zuordnung zu den einzelnen Kulturen im Sinne der Anbaudiversifizierung steht den Betriebsinhabern für die Antragstellung 2015 zur Verfügung. Diese Liste wird dann in den Ausfüllhinweisen zur Anlage 1a des Gesamtflächen- und Nutzungsnachweises zu finden sein.

Nach den einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen und der bundesdeutschen InVeKoS-Verordnung umfassen die landwirtschaftlichen Parzellen auch die Landschaftselemente (Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete- bzw. biotope, Einzelbäume (unter Naturschutz), übrige CC-geschützte Elemente), über die der Betriebsinhaber die Verfügungsgewalt hat und die unmittelbar an den jeweils bewirtschafteten Flächen angrenzen. Diese Landschaftselemente sind bei der Antragstellung in Bezug auf die Lage und die Größe anzugeben. Abweichend zum bisherigen Verfahren ist die Größenangabe somit zwingend erforderlich. In Bezug auf die Anbaudiversifizierung gilt in Folge dessen, dass die angebaute Kultur des Schlages, an dem das Landschaftselement grenzt, auch dem Landschaftselement zuzurechnen ist.

Der Anbau der Kulturen mit den geforderten Anteilen muss in einem bestimmten Zeitraum erfolgen (vom 01.06. bis zum 15.07. eines Jahres gem. § 17 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung). Nach dem EU-Recht müssen die erforderlichen Kulturen (Anzahl und Anteile) zu jedem Zeitpunkt des Zeitraums eingehalten sein. Im Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis wird dabei zum 15.05.2015 die Hauptkultur anzugeben sein. Die Hauptkultur ist grundsätzlich die Kultur, die sich im maßgeblichen Zeitraum (01.06. – 15.07.) am längsten auf der jeweiligen Fläche befindet. Bei der Berechnung wird bis zum Tag der Einsaat der Folgekultur die vorherige Kultur angerechnet. Sofern innerhalb des Zeitraums ein Kulturwechsel vollzogen werden soll, ist zwingend darauf zu achten, dass auch nach dem Fruchtwechsel noch die Anzahl an notwendigen Kulturen und die Anforderungen an die prozentualen Anbauverhältnisse der Kulturen eingehalten werden.

zu b) Dauergrünland (5-jährige ununterbrochene Grasnutzung) darf nicht ohne Genehmigung in Acker umgewandelt werden. In FFH-Gebieten gilt ein Umwandlungs- und zudem ein Pflugverbot (keine wendende Bodenbearbeitung zur Neueinsaat).

Eine Genehmigung zum Umbruch von Dauergrünland wird unter anderem erteilt, wenn eine andere Fläche in Dauergrünlandnutzung genommen wird. Die Stellung einer Ersatzfläche ist jedoch nicht notwendig, wenn das umzubrechende Dauergrünland erst nach dem 01.01.2015 entstanden ist.

zu c) Beträgt die Ackerfläche des Betriebes mehr als 15 ha, ist ein Anteil von 5% der Ackerfläche (zuzüglich einiger Flächen wie z.B. Landschaftselemente) als im Umweltinteresse genutzte Fläche (=ökologische Vorrangfläche wie z.B. Brache mit Gewichtungsfaktor 1,0, Hecken unter CC-Schutz mit Faktor 2,0, Feldrandstreifen (max. 20 m Breite) ohne Erzeugung mit Faktor 1,5, stickstoffbindende Pflanzen mit Faktor 0,7 oder Zwischenfrüchte mit Faktor 0,3) auszuweisen.

Die folgende Auflistung gibt einen Überblick über die Möglichkeiten des Betriebsinhabers im Umweltinteresse genutzte Flächen auszuweisen. Hierbei ist bei den Landschaftselementen zu beachten, dass sie nur dann in die Berechnung der ökologischen Vorrangflächen eingehen, wenn sie an Ackerland liegen. Bei den streifenförmigen Landschaftselementen (z.B. Hecken) ist zu beachten, dass die Länge der Grenzlinie Streifen – Antragsparzelle größer sein muss, als die Entfernung zwischen den Punkten, wo sich Antragsparzelle und Streifen trennen und der gegenüberliegenden Seite des Streifens.

Definitionen für im Umweltinteresse genutzte Flächen		
Ökologische Vorrangflächen (öVF)-	Gewichtungs-faktor	Erläuterung
Brachliegende Flächen auf Ackerland	1	Ackerflächen, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet
CC-Landschaftselemente (§ 8 AgrarZahlVerpflV), die auf oder an Ackerflächen liegen müssen		
Hecken und Knicks (CC)	2	lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern aufweisen.
Baumreihen (CC)	2	mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge.

Feldgehölze (CC)	1,5	überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2.000 Quadratmetern; Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze.
Feuchtgebiete (CC)	1	mit einer Größe von höchstens 2.000 Quadratmetern.
Einzelbäume (CC)	1,5	Bäume, die als Naturdenkmäler im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind (werden pauschal mit 20qm angerechnet).
Feldraine (CC)	1,5	überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen bzw. Geländestufen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 Metern, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder an deren Rand liegen und nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen.
Trocken- und Natursteinmauern (CC)	1	Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 Metern Länge.
Lesesteinwälle (CC)	1	Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 Metern Länge.
Fels- und Steinriegel (CC)	1	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen mit einer Größe von höchstens 2.000 Quadratmetern.
Terrassen (CC)	1	von Menschen angelegte linear [-vertikale] Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern
Feldränder	1,5	Feldränder mit einer Breite von 1 Meter bis 20 Meter auf Ackerland, auf denen keine Erzeugung stattfindet. [Es handelt sich dabei nicht um Flächen außerhalb eines Feldblockes, gemeint sind schmale Schläge entlang der landwirtschaftlichen Kulturen innerhalb eines Feldblockes]. Feldränder können nicht am Rand oder neben einer vom selben Betriebsinhaber als öVF angemeldeten Brachfläche angelegt werden.
Pufferstreifen	1,5	Pufferstreifen im Rahmen von CC bzw. „GLÖZ“ entlang von Wasserläufen jeweils ohne Erzeugung. Ein Pufferstreifen kann nur anerkannt werden, wenn der Ufervegetationsstreifen zwischen Böschungsoberkante des Gewässers und der Ackerfläche maximal 10 Meter breit ist. Für Pufferstreifen gilt: Mindestbreite 1 Meter bis max. 20 Meter auf der Ackerfläche gelegen, parallel zum Wasserlauf (Beweidung oder Schnittnutzung ist zugelassen, sofern Streifen unterscheidbar vom übrigen Ackerland). Unter gewissen Umständen kann an Gewässern auch ein Ufervegetationsstreifen von maximal 10m Breite Bestandteil des Pufferstreifens sein. Dieser Ufervegetationsstreifen wäre gesondert zu beantragen, muss in der Verfügungsberechtigung des Antragstellers liegen und gehört im Regelfall nicht zur beihilfefähigen Fläche. Die maximale Breite von 20 Metern gilt dann einschließlich des Ufervegetationsstreifens. Pufferstreifen können nicht am Rand oder neben einer vom selben Betriebsinhaber als öVF angemeldeten Brachfläche angelegt werden.
Agroforstflächen / Aufforstung	1	Ackerland mit landwirtschaftlichen und Forstkulturen oder aufgeforstete Flächen gemäß Artikel 44 der VO (EG) Nr. 1698 oder Artikel 23 der VO (EU) Nr. 1305/2013.
beihilfefähige Hektarstreifen an Waldrändern ohne Erzeugung	1,5	beihilfefähige Hektarstreifen unmittelbar angrenzend an Waldränder auf dem Ackerland ohne landwirtschaftliche Erzeugung von mindestens 1 Meter bis max. 10 Meter Breite; (Beweidung oder Schnittnutzung ist zugelassen, sofern Streifen unterscheidbar vom übrigen Ackerland).

Kurzumtriebsplantagen (KUP)	0,3	Flächen mit Niederwald entsprechend Spalte 2 von Anlage 1 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (Liste der verwendbaren Gehölzarten); (Einsatz mineralische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sind im Antragsjahr nicht zulässig.
Zwischenfruchtanbau	0,3	Flächen mit Zwischenfrüchten entsprechend der Liste Anlage 3 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung; Einsaat als Kulturpflanzenmischung nach Ernte der Hauptkultur nicht vor dem 16.07. und spätestens bis zum 01.10., ohne mineralische Düngung, ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, ohne Klärschlamminsatz. Der Bewuchs muss in dem auf das Antragsjahr folgenden Kalenderjahr bis zum 15. Februar auf der Fläche verbleiben. Hinweis: Ein Zwischenfruchtanbau liegt nur vor, wenn die Kulturpflanzenmischung im Folgejahr wiederum von einer Hauptkultur im Sinn der Anbaudiversifizierung gefolgt wird.
Untersaaten	0,3	Untersaat von Gras in einer Hauptkultur. Hinweis: Bei Grasuntersaaten ist im Folgejahr oder in den Folgejahren eine weitere Nutzung als Hauptkultur möglich. Verbleibt die Grasuntersaat im Folgejahr auf der Fläche, kann sie nicht mehr als Zwischenfrucht oder Untersaat auf die öVF angerechnet werden.
Stickstoffbindende Pflanzen/ Eiweißpflanzen	0,7	Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen in <b>Reinkultur</b> entsprechend der Liste gemäß Anlage 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung; nur mit Startdüngung, Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis, Anbau einer Winterkultur oder Winterzwischenfrucht als Folgekultur, die ebenfalls mindestens bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche verbleiben. Nutzung des Aufwuchses ist im Antragsjahr nur in Form von Beweidung durch Schafe oder Ziegen zulässig. Außerdem darf gewalzt und der Aufwuchs gehäckselt oder geschlegelt werden. Werden Ackerbohnen, Erbsen, Gartenbohnen, blaue, gelbe, weiße, schmalblättrige Lupinen, Linsen oder Sojabohnen angebaut, müssen diese sich mindestens vom 15.05. bis zum 15.08. des Antragsjahres auf der Fläche befinden. Wenn die Erntereife der Körner oder Früchte vor dem 15.08 eintritt, darf die Ernte vor dem 15.08 erfolgen, wenn dies der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer spätestens drei Tage vor der Ernte mitgeteilt wird. Die übrigen zulässigen Eiweißpflanzen müssen sich mindestens vom 15.05 bis zum 31.08. des Antragsjahres auf der Fläche befinden.

Unter dem Oberbegriff „Brache als im Umweltinteresse genutzte Fläche“ sind die in der Tabelle aufgeführten Formen, für die dann auch die entsprechenden Bedingungen gelten zusammenzufassen:

a) „normale“ Bracheflächen (als Schläge) und b) Feldrandstreifen ohne Erzeugung mit Maximalbreite von 20 m sowie die Unterarten „Pufferstreifen an Gewässern“ mit max. Breite von 20 m und Nutzungsmöglichkeit in Form von Schnittnutzung oder Beweidung und „Waldrandstreifen mit max. Breite von 10 m und Nutzungsmöglichkeit ebenfalls in Form von Schnittnutzung oder Beweidung. Die genannten Feldrandstreifen mit den Unterarten gehen nur dann in die Berechnung der im Umweltinteresse genutzten Flächen ein, wenn sie auf und an Ackerflächen angelegt werden (Ausnahme Pufferstreifen an Gewässern können auch auf DGL-Flächen angelegt werden).

Eine Besonderheit ist hier hinsichtlich der Pufferstreifen zu beachten. Die maximale Breite dieses Streifens beträgt 20m einschließlich des nicht landwirtschaftlich genutzten Ufervegetationsstreifens, sofern ein solcher vorhanden ist. Dieser Vegetationsstreifen beginnt ab der Böschungsoberkante an dem Gewässer und erstreckt sich bis zur Grenze zur landwirtschaftlichen Nutzfläche (Feldblockgrenze). Dieser Ufervegetationsstreifen ist mit zu beantragen, also hinsichtlich der Größe und Lage anzugeben, wenn er in der Verfügungsgewalt des Antragstellers steht. Der Ufervegetationsstreifen kann bei der Berechnung der ökologischen Vorrangfläche mit einbezogen

werden, wenngleich die Beihilfefähigkeit nicht besteht. Hier ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass diese Ufervegetationsstreifen noch zu digitalisieren sind.

Bei allen diesen Formen gelten die Regelungen der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung. Hiernach sind während des ganzen Antragsjahres der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln und die Nutzung untersagt. Hinsichtlich des Verbotes der Nutzung der Bracheflächen gelten die Ausnahmen bei Puffer- und Waldrandstreifen (Mäh- und Schnittnutzung möglich). Die Bracheflächen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen. Hierbei können zum Beispiel Gras oder Blühpflanzen oder sog. „Jägermischungen“ eingesetzt werden. Klassische landwirtschaftliche Marktfrüchte in Reinkultur oder als Gemenge dürfen dort nicht ausgesät werden. Die Flächen sind min. einmal im Jahr zu pflegen, das heißt der Aufwuchs ist zu mähen und abzufahren oder zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen. In dem Zeitraum vom 01. April bis zum 30. Juni eines Jahres ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses jedoch verboten. Sofern auf der betreffenden Fläche eine Aussaat im Rahmen der Erfüllung von Agrarumweltmaßnahmen vorgenommen werden soll (z.B. Blühstreifen/-flächen) ist dieses auch während des o.g. Zeitraums möglich. Die Brachefläche kann im Antragsjahr ab dem 01. August für den Fall bewirtschaftet werden, wenn dort eine Aussaat oder Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden soll, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres, also erst im Folgejahr, zur Ernte führt.

Eine Möglichkeit zur Bereitstellung von im Umweltinteresse genutzter Fläche stellt der Anbau von stickstoffbindenden Pflanzen dar. Hierzu ist auch auf dieser Internetseite ein Kulturkatalog zu finden. Die dort aufgeführten Kulturen müssen in Reinsaat oder in Form von Mischungen allein der genannten Kulturen (z.B. Erbsen/Bohnen-Gemisch) angebaut werden. Des Weiteren muss nach Beendigung des Anbaus im Antragsjahr eine Winterkultur oder eine Winterzwischenfrucht angebaut werden. Darüber hinaus bestehen Verpflichtungen hinsichtlich der Verweildauer der stickstoffbindenden Pflanzen auf der Fläche (siehe Ausführungen in der Tabelle).

Zu dem als Option zur Bereitstellung von ökologischer Vorrangfläche aufgeführten Zwischenfruchtanbau sind nach dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und der entsprechenden Verordnung einige Regeln zu beachten. So dürfen im Antragsjahr nach der Ernte der Vorkultur keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel, keine mineralischen Stickstoffdüngemittel und kein Klärschlamm eingesetzt werden. Es muss eine Kulturpflanzenmischung eingesät werden, die mindestens aus zwei Arten besteht. Der Kulturkatalog mit den Arten für den Zwischenfruchtanbau ist ebenfalls auf dieser Internetseite zu finden. In dieser Liste sind mit Ausnahme des Rauhafers kein Getreide, also auch nicht beispielsweise Grünroggen zu finden. Sofern der Betriebsinhaber die Bereitstellung ökologischer Vorrangfläche nur mit Hilfe des Zwischenfruchtanbaus gestalten möchte, sind aufgrund der Regelung, dass mit 1 ha Zwischenfruchtanbau 0,3 ha ökologische Vorrangfläche bereitgestellt wird, 16,67% der Ackerfläche mit Zwischenfrüchten zu bestellen.

Anerkannt werden kann die Zwischenfrucht als ökologische Vorrangfläche nur dann, wenn die Aussaat in dem Zeitraum 16.07. bis spätestens 01.10. eines Jahres erfolgt. Bei der Wahl der Arten für die Mischung ist ein Kulturpflanzenkatalog zu beachten. Keine Art in der Mischung darf einen höheren Anteil als 60% an den Samen der Mischung haben, wobei der Anteil von Gräsern an den Samen der Mischung ebenfalls in Summe nicht über 60% liegen darf. Im Jahr der Antragstellung darf eine Fläche mit Zwischenfruchtanbau nur durch Beweiden mit Schafen oder Ziegen genutzt werden. Die Zwischenfrucht darf erst nach dem 15.02. des Folgejahres beseitigt werden.

Eine Unterart des Zwischenfruchtanbaus stellt die Untersaat von Gras in einer Hauptkultur dar. Die Untersaat ist naturgemäß nicht an das Datum 16.07. eines Jahres gebunden, zu dem eine klassische

Zwischenfrucht frühestens ausgesät werden kann, wenn sie als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausgewiesen werden soll. Die übrigen Regelungen (insbesondere zur Nutzung) gelten aber analog. Bei einer Untersaat von Gras sind ausschließlich Grassorten zu verwenden, wobei auch eine Reinsaat (z.B. Wiesenschwingel) möglich ist. Es muss sich hierbei nicht um Gräser aus dem Kulturkatalog für Zwischenfrüchte handeln. Abweichend zum Zwischenfruchtanbau als ÖVF kann die Untersaat von Gras auch im Folgejahr zur Hauptfrucht werden.

Ein Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen führen zu (teilweiser bis vollständiger) Kürzung der Zahlung für die dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (sog. Greening-Prämie) nach den Regelungen der EU-VO 640/2014 und ziehen zudem Sanktionen nach den einschlägigen Regelungen nach sich.

Von den verschiedenen vom Land Niedersachsen angebotenen Agrarumweltmaßnahmen sind einige Maßnahmen „greeningfähig“. Eine Fläche, die als ökologische Vorrangfläche bewirtschaftet und als solche ausgewiesen wird, kann gleichzeitig auch im Rahmen einiger Agrarumweltmaßnahmen gefördert werden. Die Anrechenbarkeit einzelner Agrarumweltmaßnahmen bei Bereitstellung der Flächen als ökologischer Vorrangflächen zeigt die nachstehende Auflistung:

	Anrechnung bei Bereitstellung als öVF:
AL 21 – Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten	nein (lediglich Anrechnung auf Mindestanbau von 5% der AF)
AL 22 – Anbau von winterharten Zwischenfrüchten und Untersaaten	ja
NG 2 – Anbau von winterharten Zwischenfrüchten (Nordische Gastvögel)	ja
BS 11 – Anlage von einjährigen Blühstreifen auf Ackerland	ja
BS 12 – Anlage von einjährigen strukturreichen Blühstreifen	ja
BS 2 – Anlage von mehrjährigen Blühstreifen	ja
BS 3 – Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter	nein
BS 4 – Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster	nein
BS 5 – Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan	nein
BS 6 – Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan	nein
BS 71 – Grünstreifen zum Schutz gegen Wassererosion und von Gewässern – Erosionsschutzstreifen	ja
BS 72 – Grünstreifen zum Schutz ... - Gewässerschutzstreifen	ja
BS 8 – Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion	ja
BS 9 – Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz	ja

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die unterschiedlichen Anforderungen im Rahmen der Agrarumweltprogramme und der Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen:

		<b>AL 2.1 (Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten)</b>	<b>öVF mit Anbau Zwischenfrüchte</b>
<b>Fördersatz</b>		75 €/ha	Anrechnung nicht möglich, da der Abzug wg. Doppelförderung ebenfalls 75 €/ha beträgt – lediglich Anrechnung auf Mindestanteil von 5% der AF
<b>Beginn der Verpflichtung</b>		mit dem Aussattermin im Antragsjahr	spätestens bis zum 01. Oktober
<b>Bedingung</b>	<b>Allgemein</b>	Auf mindestens 5 % der Ackerflächen eines Betriebes müssen Zwischenfrüchte bzw. Untersaaten angebaut werden	Sofern die Greeninganforderungen ausschließlich über den Anbau von Zwischenfrüchten erfolgen sollen, sind auf min. 16,7% der Ackerflächen Zwischenfrüchte anzubauen.
	<b>Aussaat</b>	Aktive Begrünung, Selbstbegrünung nicht zulässig	Aussaat von Kulturpflanzenmischungen nach einer Artenliste mit vorgeschriebenen Mischungsverhältnissen
	<b>Aussaat-termin</b>	bis spätestens 01. Oktober	Aussaat im Zeitraum 16.07. bis 01.10. eines Jahres, außer bei Untersaaten (naturgemäß vorher)
	<b>Früheste Beseitigung</b>	15.02. des Folgejahres, jedoch ab dann nur mechanische Beseitigung möglich Walzen ohne Eingriff in den Boden ab 15.11. zulässig	Früheste Beseitigung ab 15.02. bzw. ab 15.01., sofern Nds. entsprechende VO erlässt.
	<b>Auflage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•keine Düngung (Startdüngung zulässig), kein PSM, Beseitigung der Zwischenfrucht/Untersaat nur mechanisch zulässig</li> <li>•Bei Zwischenfrucht: Bestellung einer nachfolgenden Hauptfrucht bis zum 31. Mai, alternativ kann die Fläche aus der Produktion genommen werden.</li> <li>•Bei Untersaat: die Untersaat kann im Jahr nach Ernte der Deckfrucht als Hauptfrucht genutzt werden. Nur direkt nach Ernte der Deckfrucht ist die Fläche der dazugehörigen Untersaat förderfähig.</li> <li>•Das Befahren und das Verteilen des Grabenaushubes im Rahmen der Gewässerunterhaltung durch den Unterhaltungsverband ist zulässig.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Keine chemischen PS-Mittel nach Ernte der Vorkultur</li> <li>•Keine mineralische Stickstoffdüngung, kein Klärschlamm</li> <li>•Im Jahr der Antragstellung nur Beweidung mit Schafen oder Ziegen zulässig</li> <li>•Keine Nutzung als Hauptfrucht im Folgejahr (Ausnahme: Untersaaten mit Gras)</li> </ul>

		<b>AL 2.2 (Anbau von winterharten Zwischenfrüchten und Untersaaten)</b>	<b>öVF mit Anbau Zwischenfrüchte</b>
<b>Fördersatz</b>		120 €/ha	Kombination möglich Abzug wg. Doppelförderung: 75 €/ha
<b>Beginn der Verpflichtung</b>		mit dem Aussattermin im Antragsjahr	
<b>Bedingung</b>	<b>Allgemein</b>	Zum Zeitpunkt der Antragstellung und im ersten Verpflichtungsjahr müssen mindestens 25 % oder 10 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes in der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie oder innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten liegen (ausgenommen sind Gebiete, in denen aufgrund der örtlichen Wasserschutzgebietsverordnung der Anbau von Zwischenfrüchten verpflichtend vorgeschrieben ist). Dann können alle Flächen des Betriebes, die in Niedersachsen oder Bremen liegen, an der Maßnahme teilnehmen.	Sofern die Greeninganforderungen ausschließlich über den Anbau von Zwischenfrüchten erfolgen sollen, sind auf min. 16,7% der Ackerflächen Zwischenfrüchte anzubauen.
	<b>Aussaat</b>	Jährliche Aussaat von leguminosefreien und winterharten Zwischenfrüchten oder Untersaaten (Gras, Grünroggen, Markstammkohl, Winterraps, Winterrüben).	Aussaat von Kulturpflanzenmischungen nach einer Artenliste mit vorgeschriebenen Mischungsverhältnissen, es können auch in der Mischung ausschließlich die bei AL 2.2 möglichen Arten gewählt werden mit Ausnahme des Grünroggens.
	<b>Aussaat-termin</b>	bis spätestens 01. Oktober	Aussaat im Zeitraum 16.07. bis 01.10. eines Jahres, außer bei Untersaaten (naturgemäß vorher)
	<b>Früheste Beseitigung</b>	kein Umbruch bzw. aktive Beseitigung vor dem 01.03. des Folgejahres, jedoch ab dann nur mechanische Beseitigung möglich Walzen ohne Eingriff in den Boden ab 15.11. zulässig	Früheste Beseitigung ab 15.02. bzw. ab 15.01., sofern Nds. entsprechende VO erlässt.

	<p><b>Auflage</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach der Ernte von Kartoffeln, Mais, Raps, Zuckerrüben, Feldgemüse oder Leguminosen ist keine mineralische oder organische Stickstoffdüngung bis zum 1. März des auf die Aussaat folgenden Jahres zulässig. Bei anderen „Vorfrüchten“ ist die Startdüngung zulässig.</li> <li>• keine PSM</li> <li>• Die Beweidung ist untersagt - ausgenommen hiervon ist die Hüteschafhaltung.</li> <li>• Die Nutzung mit Abfuhr des Aufwuchses ist zulässig.</li> <li>• Kein Umbruch bzw. aktive Beseitigung vor dem 1. März des auf die Ansaat folgenden Jahres.</li> <li>• Bei Zwischenfrucht: Bestellung einer nachfolgenden Hauptfrucht bis 31. Mai, alternativ kann die Fläche aus der Produktion genommen werden.</li> <li>• Bei Untersaat: die Untersaat kann im Jahr nach Ernte der Deckfrucht als Hauptfrucht genutzt werden. Nur direkt nach Ernte der Deckfrucht ist die Fläche der dazugehörigen Untersaat förderfähig.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine chemischen PS-Mittel nach Ernte der Vorkultur</li> <li>• Keine mineralische Stickstoffdüngung, kein Klärschlamm</li> <li>• Im Jahr der Antragstellung nur Beweidung mit Schafen oder Ziegen zulässig</li> <li>• Keine Nutzung als Hauptfrucht im Folgejahr (Ausnahme: Untersaaten mit Gras)</li> </ul>
--	-----------------------	--	---

		<b>NG 2 (Winterharte Zwischenfrüchte für nordische Gastvögel)</b>	<b>öVF mit Anbau Zwischenfrüchte</b>
<b>Fördersatz</b>		160 €/ha	Kombination möglich Abzug wg. Doppelförderung: 75 €/ha
<b>Beginn der Verpflichtung</b>		mit dem Aussattermin im Antragsjahr	
<b>Bedingung</b>	<b>Allgemein</b>	Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse und in der Zone 1 binnendeichs liegen: EU-Vogelschutzgebiete: V 04 (Krummhörn) V 06 (Rheiderland) V 10 (Emsmarsch) V 18 (Untereibe) und V 27 (Unterweser) einschließlich naturschutzfachlich begründeter Arrondierungsflächen. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind	Sofern die Greeninganforderungen ausschließlich über den Anbau von Zwischenfrüchten erfolgen sollen, sind auf min. 16,7% der Ackerflächen Zwischenfrüchte anzubauen.
	<b>Aussaat</b>	Jährlicher Anbau von winterharten Zwischenfrüchten. Selbstbegrünung ist keine Zwischenfrucht i. S. dieser Maßnahme. Als winterharte Zwischenfrüchte gelten: Winterraps, Winterrüben, Winterroggen, Winterhafer, Wintergerste, Winterweizen, Triticale und Acker-/Kleegras	Aussaat von Kulturpflanzenmischungen nach einer Artenliste mit vorgeschriebenen Mischungsverhältnissen, es können auch in der Mischung einige der bei NG 2 möglichen Arten gewählt werden mit Ausnahme der Getreidearten.
	<b>Aussaat-termin</b>	bis einschließlich 15. Oktober	Aussaat im Zeitraum 16.07. bis 01.10. eines Jahres, außer bei Untersaaten (naturgemäß vorher)
	<b>Früheste Beseitigung</b>	Früheste/r Beseitigung/Umbruch/ Nutzung (einschl. Abfuhr) der Zwischenfrüchte ab dem 1. April des Folgejahres	Früheste Beseitigung ab 15.02. bzw. ab 15.01., sofern Nds. entsprechende VO erlässt.

	<p><b>Auflage</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Einsatz von Vergrämungsanlagen ist jährlich im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres auf sämtlichen Betriebsflächen unzulässig, soweit sie innerhalb der Förderkulisse liegen.</li> <li>• Die Zwischenfrüchte dürfen nicht beweidet werden.</li> <li>• Bestellung einer nachfolgenden Sommerung, alternativ kann die Fläche aus der Produktion genommen werden.</li> <li>• Im Zeitraum ab dem 16. Oktober bis einschließlich 31. März des Folgejahres sind grundsätzlich jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie Beunruhigungen in anderer Weise untersagt.</li> <li>• Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine chemischen PS-Mittel nach Ernte der Vorkultur</li> <li>• Keine mineralische Stickstoffdüngung, kein Klärschlamm</li> <li>• Im Jahr der Antragstellung nur Beweidung mit Schafen oder Ziegen zulässig</li> <li>• Keine Nutzung als Hauptfrucht im Folgejahr (Ausnahme: Untersaaten mit Gras)</li> </ul>
--	-----------------------	--	---

		<b>BS 1.1 (einjähriger Blühstreifen)</b>	<b>BS 1.2 (einjähriger struktur-reicher Blühstreifen)</b>	<b>öVF mit Brache</b>
<b>Förder-satz</b>		700 €/ha bei Imkerbeteiligung zzgl. 100 €/ha	875 €/ha Zusätzliche Förderung von jährlich 100€/ha bei Be-teiligung einer anerkannten naturschutzfachlichen Begleitung (Landschaftspflegeverba nd oder Untere Naturschutz-behörde). Eine zusätzliche Imkerförderung ist möglich. Der Fördersatz ist auf maximal 975 €/ha begrenzt.	Kombination möglich Abzug wegen Doppelförderung: 380 € / ha
<b>Beginn der Verpflichtung</b>		01.01.	01.01.	01.01. des Antragsjahres
<b>Be- dingung</b>	<b>Allgemei n</b>	<b>Die Förderung ist auf maximal 10 ha je Betrieb begrenzt!</b>  Jährliche Ansaat von  •Blühstreifen von mindestens 6 m und max. 30 m Breite oder  •Blühflächen von max. 2 ha auf Ackerflächen bzw. an Ackerrändern. Der Standort kann jedes Jahr variieren.	Gefördert wird die Anlage und Pflege von einjährigen bes. naturschutzgerechten Blühstreifen bzw. Blühflächen auf Ackerland.  Jährliche Ansaat von  •Blühstreifen von mindestens 6 m und max. 30 m Breite oder  •Blühflächen von max. 2 ha auf Ackerflächen bzw. an Ackerrändern. Der Standort kann jedes Jahr variieren.	Folgende Varianten können gewählt werden:  1. Bracheflächen ohne Größenbegrenzung - Anrechnungsfaktor 1,0 bei Nutzung als öVF  2. Feldrandstreifen (max. 20 m) - Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF  3. Pufferstreifen (max. 20 m incl. Ufervegetation ab Böschungsoberkante) - nur an Gewässern - Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF  4. Waldrandstreifen (max. 10 m - nur an Waldrändern) - Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF
	<b>Aussaart</b>	Die Blümmischung muss aus bestimmten Blühpflanzen bestehen (Anlage). Die Zukaufsbelege über Herkunft und Zusammensetzung des Saatgutes sind auf dem	Die Blümmischung muss aus bestimmten Blühpflanzen bestehen (Anlage). Die Zukaufsbelege über Herkunft und Zusammensetzung des Saatgutes sind auf dem	Aktive Aussaat oder Selbstbegrünung - keine Vorgaben hinsichtlich der Arten bzw. Artenmischungen

		Betrieb vorzuhalten.	Betrieb vorzuhalten.	
	<b>Aussaat-termin</b>	Die Aussaat muss bis zum 15. April erfolgen	Die Aussaat muss bis zum 15. April erfolgen	keine Vorgaben
	<b>Früheste Beseitigung</b>	Früheste Beseitigung von max. 70 % der Gesamtfläche in der Verpflichtung ab dem 15. Oktober – Rest ab 15.02. des Folgejahres.	Früheste Beseitigung von max. 70 % der Gesamtfläche in der Verpflichtung ab dem 15. Oktober – Rest ab 15.02. des Folgejahres.	nach dem 31.12. des Antragsjahres bzw. sofern eine Kultur angebaut werden soll, die im Folgejahr zur Ernte führt, ab dem 01.08.
	<b>Auflage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt.</li> <li>•Der Aufwuchs der Blühstreifen bzw. Blühflächen darf nicht genutzt werden.</li> <li>•Auf mindestens 30 % der Gesamtfläche in der Verpflichtung ist bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Winterruhe einzuhalten. Danach kann die Verpflichtungsfläche umgebrochen werden.</li> </ul>	Jährlich ist spätestens bis zum 15. April auf 50 - 70 % der vorgesehenen Fläche eine Bodenbearbeitung vorzunehmen und eine Blühmischung einzusäen. Auf der Restfläche ist im Frühjahr die Bodenbearbeitung untersagt und Selbstbegrünung zuzulassen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses ist in dem Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. verboten. Ausnahme: Einsatz aufgrund von Verpflichtungen nach dem AUM</li> <li>•Kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (auch nicht organische Düngemittel)</li> <li>•Einmal jährlich ist die Fläche zu pflegen, entweder durch Mahd mit Abfuhr des Mähgutes oder Zerkleinern und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses</li> <li>•Keine Nutzung des Aufwuchses - Ausnahmen bei Pufferstreifen und Waldrandstreifen, hier ist die Beweidung und Schnittnutzung möglich</li> </ul>

		<b>BS 2 (mehrjähriger Blühstreifen)</b>	<b>öVF mit Brache</b>
<b>Fördersatz</b>		875 €/ha Zusätzliche Förderung von jährlich 100 €/ha bei Beteiligung einer anerkannten naturschutzfachlichen Begleitung (Landschaftspflegeverband oder Untere Naturschutzbehörde).	Kombination möglich Abzug wegen Doppelförderung: 380 € / ha
<b>Beginn der Verpflichtung</b>		01.01.	01.01. des Antragsjahres
<b>Bedingung</b>	<b>Allgemein</b>	<p><b>Die Förderung ist auf maximal 10 ha je Betrieb begrenzt!</b></p> <p>Es sollen zusätzliche Streifenstrukturen, Übergangsfelder zu ökologisch sensiblen Bereichen sowie Verbindungskorridore oder Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere in der Agrarlandschaft gefördert werden.</p> <p>Einmalige Ansaat von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Blühstreifen von mindestens 6 m und max. 30 m Breite oder</li> <li>•Blühflächen von max. 2 ha auf Ackerflächen bzw. an Acker-rändern. Der Standort bleibt für fünf Jahre gleich.</li> </ul>	<p>Folgende Varianten können gewählt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bracheflächen ohne Größenbegrenzung - Anrechnungsfaktor 1,0 bei Nutzung als öVF</li> <li>2. Feldrandstreifen (max. 20 m) - Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF</li> <li>3. Pufferstreifen (max. 20 m incl. Ufervegetation ab Böschungsoberkante) - nur an Gewässern - Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF</li> <li>4. Waldrandstreifen (max. 10 m - nur an Waldrändern) - Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF</li> </ol>
	<b>Aussaart</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Die Zusammenstellung der Blümmischung ist detailliert vorgegeben (Anlage) und darf nicht verändert werden.</li> <li>•Die Kaufbelege sind der Bewilligungsbehörde nach der Aussaat (bis zum 15.05.) in Kopie vorzulegen.</li> </ul>	Aktive Aussaat oder Selbstbegrünung - keine Vorgaben hinsichtlich der Arten bzw. Artenmischungen
	<b>Aussaart-termin</b>	Die Aussaat muss bis <b>spätestens 15. Mai</b> erfolgen	keine Vorgaben
	<b>Früheste Beseitigung</b>	•Die Beseitigung des Blühstreifens ist frühestens ab dem 15. Oktober des letzten Verpflichtungsjahres zulässig.	nach dem 31.12. des Antragsjahres bzw. sofern eine Kultur angebaut werden soll, die im Folgejahr zur Ernte führt, ab dem 01.08.

	<p><b>Auflage</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht zulässig.</li> <li>• Eine Nutzung ist nicht erlaubt. Ein Befahren der Fläche ist nur zur Pflege des Blühstreifens zulässig.</li> <li>• Ein jährlicher Pflegeschnitt auf 30 % bis max. 70 % jeder Blühfläche/jedes Blühstreifens ist Pflicht (häckseln oder schlegeln).</li> <li>• Der Pflegeschnitt ist nur zwischen dem 1. September und dem 1. April zulässig.</li> <li>• Beim Aufkommen von Problemunkräutern kann mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Bewilligungsstelle ein Pflegeschnitt erfolgen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses ist in dem Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. verboten. Ausnahme: Einsaat aufgrund von Verpflichtungen nach dem AUM</li> <li>• Kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (auch nicht organische Düngemittel)</li> <li>• Einmal jährlich ist die Fläche zu pflegen, entweder durch Mahd mit Abfuhr des Mähgutes oder Zerkleinern und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses</li> <li>• Keine Nutzung des Aufwuchses - Ausnahmen bei Pufferstreifen und Waldrandstreifen, hier ist die Beweidung und Schnittnutzung möglich</li> </ul>
--	-----------------------	---	---

		<b>BS 3 (mehrj. Schonstreifen für Ackerwildkräuter)</b>	<b>öVF mit Brache</b>
<b>Fördersatz</b>		750 €/ha Zuschläge: Verzicht auf Ernte: +545 €/ha Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage: +100 €/ha	<b>Kombination nicht möglich, da die Brachebestimmungen den Anbau von Marktfrucht-Kulturen in Reinsaat oder als Gemenge ausschließen.</b>
<b>Beginn der Verpflichtung</b>		01.01.	01.01. des Antragsjahres
<b>Bedingung</b>	<b>Allgemein</b>	Zuwendungsfähig sind nur Ackerflächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.  •Anlage eines Schonstreifens mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 Metern. Andere Flächenzuschnitte sind zulässig, wenn eine Bestätigung der zuständigen UNB/NLWKN über die besondere naturschutzfachliche Bedeutung vorliegt.	Folgende Varianten können gewählt werden:  1. Bracheflächen ohne Größenbegrenzung - Anrechnungsfaktor 1,0 bei Nutzung als öVF  2. Feldrandstreifen (max. 20 m) - Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF  3. Pufferstreifen (max. 20 m incl. Ufervegetation ab Böschungsoberkante) - nur an Gewässern - Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF  4. Waldrandstreifen (max. 10 m - nur an Waldrändern) - Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF
	<b>Aussaat</b>	Getreide (ohne Mais) oder Raps ohne Untersaat als Hauptfrucht	Aktive Aussaat oder Selbstbegrünung - keine Vorgaben hinsichtlich der Arten bzw. Artenmischungen
	<b>Aussaat-termin</b>	übliche Aussaattermine für die genannten Kulturen	keine Vorgaben
	<b>Früheste Beseitigung</b>	keine Vorgaben	nach dem 31.12. des Antragsjahres bzw. sofern eine Kultur angebaut werden soll, die im Folgejahr zur Ernte führt, ab dem 01.08.

	<p><b>Auflage</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Die betreffenden Ackerflächen sind jährlich mit Getreide (außer Mais) oder Raps ohne Untersaat als Hauptfrucht zu bestellen.</li> <li>•Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist untersagt. Zulässige Düngemittel können einer Liste entnommen werden.</li> <li>•Die Aussaat von Wildkräutern ist untersagt.</li> <li>•Der Anbau von Zwischenfrüchten ist zulässig.</li> <li>•Es darf keine mechanische Wildkrautregulierung sowie kein Eggen und Striegeln der jungen Saaten erfolgen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses ist in dem Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. verboten. Ausnahme: Einsaat aufgrund von Verpflichtungen nach dem AUM</li> <li>•Kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (auch nicht organische Düngemittel)</li> <li>•Einmal jährlich ist die Fläche zu pflegen, entweder durch Mahd mit Abfuhr des Mähgutes oder Zerkleinern und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses</li> <li>•Keine Nutzung des Aufwuchses - Ausnahmen bei Pufferstreifen und Waldrandstreifen, hier ist die Beweidung und Schnittnutzung möglich</li> </ul>
--	-----------------------	--	---

		<b>BS 4 (mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster)</b>	<b>öVF mit Brache</b>
<b>Fördersatz</b>		955 €/ha Zuschläge: Verzicht auf Ernte: +400 €/ha Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage: +100 €/ha	<b>Kombination nicht möglich, da die Brachebestimmungen den Anbau von Marktfrucht-Kulturen in Reinsaat oder als Gemenge ausschließen.</b>
<b>Beginn der Verpflichtung</b>		01.01.	01.01. des Antragsjahres
<b>Bedingung</b>	<b>Allgemein</b>	Zuwendungsfähig sind nur Ackerflächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse in den Landkreisen Göttingen, Goslar, Helmstedt, Hildesheim, Northeim, Osterode, Peine, Schaumburg und Wolfenbüttel sowie den Städten Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Salzgitter und der Region Hannover liegen. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.  •Anlage eines Schonstreifens mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 Metern. Andere Flächenzuschnitte sind zulässig, wenn eine Bestätigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde über die besondere naturschutz-fachliche Bedeutung vorliegt.	Folgende Varianten können gewählt werden:  1. Bracheflächen ohne Größenbegrenzung - Anrechnungsfaktor 1,0 bei Nutzung als öVF  2. Feldrandstreifen (max. 20 m) - Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF  3. Pufferstreifen (max. 20 m incl. Ufervegetation ab Böschungsoberkante) - nur an Gewässern - Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF  4. Waldrandstreifen (max. 10 m - nur an Waldrändern) - Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF
	<b>Aussaat</b>	Aussaat der unter Punkt „Auflage“ genannten Kulturen zu üblichen Aussaatterminen	Aktive Aussaat oder Selbstbegrünung - keine Vorgaben hinsichtlich der Arten bzw. Artenmischungen
	<b>Aussaat-termin</b>	keine Vorgaben	keine Vorgaben
	<b>Früheste Beseitigung</b>	keine Vorgaben	nach dem 31.12. des Antragsjahres bzw. sofern eine Kultur angebaut werden soll, die im Folgejahr zur Ernte führt, ab dem 01.08.

	<p><b>Auflage</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Die betreffenden Flächen sind innerhalb der 5-jährigen Verpflichtungsdauer mindestens zwei Jahre hintereinander mit Luzerne oder einer Klee gras-Mischung sowie Getreide (außer Mais) oder einem Getreide-Leguminosen-Gemenge als Hauptfrucht zu bestellen. In einem Jahr der 5-jährigen Verpflichtung ist die Wahl der Hauptfrucht freigestellt.</li> <li>•Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist untersagt. Zulässige Düngemittel können einer Liste entnommen werden.</li> <li>•Eine maximale Bodenbearbeitungstiefe von 25 cm ist einzuhalten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses ist in dem Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. verboten. Ausnahme: Einsaat aufgrund von Verpflichtungen nach dem AUM</li> <li>•Kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (auch nicht organische Düngemittel)</li> <li>•Einmal jährlich ist die Fläche zu pflegen, entweder durch Mahd mit Abfuhr des Mähgutes oder Zerkleinern und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses</li> <li>•Keine Nutzung des Aufwuchses - Ausnahmen bei Pufferstreifen und Waldrandstreifen, hier ist die Beweidung und Schnittnutzung möglich</li> </ul>
--	-----------------------	--	---

		<b>BS 5 (mehrfähriger Schonstreifen für den Ortolan)</b>	<b>öVF mit Brache</b>
<b>Fördersatz</b>		960 €/ha Zuschlag: Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage: +100 €/ha	<b>Kombination nicht möglich, da die Brachebestimmungen den Anbau von Marktfrucht-Kulturen in Reinsaat oder als Gemenge ausschließen.</b>
<b>Beginn der Verpflichtung</b>		01.01.	01.01. des Antragsjahres
<b>Bedingung</b>	<b>Allgemein</b>	Zuwendungsfähig sind nur Ackerflächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse in den Landkreisen Diepholz, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg und Uelzen. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.  •Anlage eines Schonstreifens mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 Metern. Andere Flächenzuschnitte sind zulässig, wenn eine Bestätigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde über die besondere naturschutz-fachliche Bedeutung vorliegt.	Folgende Varianten können gewählt werden:  1. Bracheflächen ohne Größenbegrenzung - Anrechnungsfaktor 1,0 bei Nutzung als öVF  2. Feldrandstreifen (max. 20 m) - Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF  3. Pufferstreifen (max. 20 m incl. Ufervegetation ab Böschungsoberkante) - nur an Gewässern - Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF  4. Waldrandstreifen (max. 10 m - nur an Waldrändern) - Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF
	<b>Aussaat</b>	Aussaat der unter Punkt „Auflage“ genannten Kulturen zu üblichen Aussaatterminen	Aktive Aussaat oder Selbstbegrünung - keine Vorgaben hinsichtlich der Arten bzw. Artenmischungen
	<b>Aussaat-termin</b>	keine Vorgaben	keine Vorgaben
	<b>Früheste Beseitigung</b>	keine Vorgaben	nach dem 31.12. des Antragsjahres bzw. sofern eine Kultur angebaut werden soll, die im Folgejahr zur Ernte führt, ab dem 01.08.

	<p><b>Auflage</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Die betreffenden Flächen sind jährlich mit Getreide (außer Mais) ohne Untersaat als Hauptfrucht bis zum 15. April zu bestellen. Innerhalb der fünfjährigen Verpflichtungsdauer ist zweimal ein Getreide-Leguminosen-Gemenge bis zu diesem Termin anzubauen, das nicht geerntet wird.</li> <li>•Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist untersagt. Zulässige Düngemittel können einer Liste entnommen werden.</li> <li>•Der Anbau von Zwischenfrüchten ist zulässig.</li> <li>•Eine Beregnung ist untersagt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses ist in dem Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. verboten. Ausnahme: Einsaat aufgrund von Verpflichtungen nach dem AUM</li> <li>•Kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (auch nicht organische Düngemittel)</li> <li>•Einmal jährlich ist die Fläche zu pflegen, entweder durch Mahd mit Abfuhr des Mähgutes oder Zerkleinern und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses</li> <li>•Keine Nutzung des Aufwuchses - Ausnahmen bei Pufferstreifen und Waldrandstreifen, hier ist die Beweidung und Schnittnutzung möglich</li> </ul>
--	-----------------------	--	---

		<b>BS 6 (mehnjähriger Schonstreifen für den Rotmilan)</b>	<b>öVF mit Brache</b>
<b>Fördersatz</b>		935 €/ha Zuschlag: Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage: 100 €/ha	<b>Kombination nicht möglich, da die Brachebestimmungen die Mahd bzw. Pflege zwischen dem 01.04. und 30.06. ausschließen und diese bei BS 6 während dieser Zeit vorgeschrieben ist.</b>
<b>Beginn der Verpflichtung</b>		01.01.	01.01. des Antragsjahres
<b>Bedingung</b>	<b>Allgemein</b>	Zuwendungsfähig sind nur Ackerflächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse in den Landkreisen Celle, Göttingen, Goslar, Hameln-Pyrmont, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Osterode, Peine, Wolfenbüttel und Schaumburg sowie den Städten Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Salzgitter, Wolfsburg und der Region Hannover. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.  •Anlage eines Schonstreifens mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 Metern. Andere Flächenzuschnitte sind zulässig, wenn eine Bestätigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde über die besondere naturschutz-fachliche Bedeutung vorliegt.	Folgende Varianten können gewählt werden:  1. Bracheflächen ohne Größenbegrenzung - Anrechnungsfaktor 1,0 bei Nutzung als öVF  2. Feldrandstreifen (max. 20 m) - Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF  3. Pufferstreifen (max. 20 m incl. Ufervegetation ab Böschungsoberkante) - nur an Gewässern - Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF  4. Waldrandstreifen (max. 10 m - nur an Waldrändern) - Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF
	<b>Aussaat</b>	Aussaat der unter Punkt „Auflage“ genannten Kulturen zu üblichen Aussaatterminen	Aktive Aussaat oder Selbstbegrünung - keine Vorgaben hinsichtlich der Arten bzw. Artenmischungen
	<b>Aussaat-termin</b>	keine Vorgaben	keine Vorgaben
	<b>Früheste Beseitigung</b>	keine Vorgaben	nach dem 31.12. des Antragsjahres bzw. sofern eine Kultur angebaut werden soll, die im Folgejahr zur Ernte führt, ab dem 01.08.

	<p><b>Auflage</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Die betreffenden Flächen sind mit mehrjährigen Futterkulturen bestehend aus niedrigwüchsigen Kräutern und Gräsern nach Saatgutmischungen als Hauptfrucht bis zum 15. April des ersten Verpflichtungsjahres zu bestellen. <b>Der Aufwuchs ist mindestens zweimal im Jahr im Zeitraum ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. Juni zu mähen oder zu schlegeln.</b> Eine Nachbeweidung ist möglich.</li> <li>•Auf jeweils 20 bis maximal 50 %, mindestens jedoch 2 und maximal 15 Metern Breite, der betreffenden Fläche ist eine Ruhezeit einzuhalten. Die ruhende Fläche, deren Lage jährlich wechseln kann, darf frühestens ab dem 16. August gemäht, geschlegelt oder beweidet werden.</li> <li>•Ein Umbruch der Fläche darf nicht durchgeführt werden.</li> <li>•Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses ist in dem Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. verboten. Ausnahme: Einsaat aufgrund von Verpflichtungen nach dem AUM</li> <li>•Kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (auch nicht organische Düngemittel)</li> <li>•Einmal jährlich ist die Fläche zu pflegen, entweder durch Mahd mit Abfuhr des Mähgutes oder Zerkleinern und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses</li> <li>•Keine Nutzung des Aufwuchses - Ausnahmen bei Pufferstreifen und Waldrandstreifen, hier ist die Beweidung und Schnittnutzung möglich</li> </ul>
--	-----------------------	--	---

		<b>BS 7.1 (Erosionsschutzstreifen)</b>	<b>öVF mit Brache</b>
<b>Fördersatz</b>		760 €/ha	Kombination möglich Abzug wegen Doppelförderung: 380 € / ha
<b>Beginn der Verpflichtung</b>		01.01.	01.01. des Antragsjahres
<b>Bedingung</b>	<b>Allgemein</b>	<p>Die betreffenden Flächen müssen mit einer potenziellen Gefährdung durch Wassererosion mit den Gefährdungsstufen Enat 3-5 nach DIN 19708 eingestuft sein und in der Gebietskulisse „Wassererosion/Grünstreifen“ bzw. „Wassererosion/Begrünung Tiefenlinien“ des LBEG enthalten sind.</p> <p>Einzuhaltende Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Erosionsschutzstreifen sind einmalig für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf erosionsgefährdeten Feldblöcken quer zum Verlauf der Hangneigung oder in und unmittelbar entlang von speziell ausgewiesenen Tiefenlinien anzulegen und zu pflegen.</li> <li>•Breite der Streifen mindestens 6 Meter und maximal 30 Meter.</li> </ul>	<p>Folgende Varianten können gewählt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bracheflächen ohne Größenbegrenzung - Anrechnungsfaktor 1,0 bei Nutzung als öVF</li> <li>2. Feldrandstreifen (max. 20 m) - Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF</li> <li>3. Pufferstreifen (max. 20 m incl. Ufervegetation ab Böschungsoberkante) - nur an Gewässern - Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF</li> <li>4. Waldrandstreifen (max. 10 m - nur an Waldrändern) - Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF</li> </ol>
	<b>Aussaat</b>	Die Saatgutmischung muss aus einem <b>überwiegenden Anteil Grassamen</b> bestehen.	Aktive Aussaat oder Selbstbegrünung - keine Vorgaben hinsichtlich der Arten bzw. Artenmischungen
	<b>Aussaat-termin</b>	Die Aussaat muss bis zum 30. April des 1. Verpflichtungsjahres erfolgen	keine Vorgaben
	<b>Früheste Beseitigung</b>	erst nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums	nach dem 31.12. des Antragsjahres bzw. sofern eine Kultur angebaut werden soll, die im Folgejahr zur Ernte führt, ab dem 01.08.

	<b>Auflage</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>•Der Aufwuchs ist über die gesamte Verpflichtungsdauer beizubehalten.</li><li>•Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln ist untersagt. Eine Kalkung ist zulässig.</li><li>•Die Nutzung des Streifens ist zulässig.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>•Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses ist in dem Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. verboten. Ausnahme: Einsaat aufgrund von Verpflichtungen nach dem AUM</li><li>•Kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (auch nicht organische Düngemittel)</li><li>•Einmal jährlich ist die Fläche zu pflegen, entweder durch Mahd mit Abfuhr des Mähgutes oder Zerkleinern und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses</li><li>•Keine Nutzung des Aufwuchses - Ausnahmen bei Pufferstreifen und Waldrandstreifen, hier ist die Beweidung und Schnittnutzung möglich</li></ul>
--	----------------	--	--

		<b>BS 7.2 (Gewässerschutzstreifen)</b>	<b>öVF mit Brache</b>
<b>Fördersatz</b>		540 €/ha	Kombination möglich Abzug wegen Doppelförderung: 380 € / ha
<b>Beginn der Verpflichtung</b>		01.01.	01.01. des Antragsjahres
<b>Bedingung</b>	<b>Allgemein</b>	nur entlang von oberirdischen Gewässern.  Einzuhaltende Bedingungen:  •Entlang von Gewässern sind einmalig für den gesamten Verpflichtungszeitraum Gewässerschutzstreifen anzulegen und zu pflegen.  •Breite der Streifen mindestens 6 Meter und maximal 30 Meter.	Folgende Varianten können gewählt werden:  1. Bracheflächen ohne Größenbegrenzung - Anrechnungsfaktor 1,0 bei Nutzung als öVF  2. Feldrandstreifen (max. 20 m) - Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF  3. Pufferstreifen (max. 20 m incl. Ufervegetation ab Böschungsoberkante) - nur an Gewässern - Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF  4. Waldrandstreifen (max. 10 m - nur an Waldrändern) - Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF
	<b>Aussaat</b>	Die Saatgutmischung muss aus einem <b>überwiegenden Anteil Grassamen</b> bestehen.	Aktive Aussaat oder Selbstbegrünung - keine Vorgaben hinsichtlich der Arten bzw. Artenmischungen
	<b>Aussaat-termin</b>	Die Aussaat muss bis zum 30. April des 1. Verpflichtungsjahres erfolgen	keine Vorgaben
	<b>Früheste Beseitigung</b>	Erst nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums	nach dem 31.12. des Antragsjahres bzw. sofern eine Kultur angebaut werden soll, die im Folgejahr zur Ernte führt, ab dem 01.08.

	<p><b>Auflage</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Der Aufwuchs ist über die gesamte Verpflichtungsdauer beizubehalten.</li> <li>•Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln ist untersagt. Eine Kalkung ist zulässig.</li> <li>•Die Nutzung des Streifens ist zulässig.</li> <li>•Das Befahren und das Verteilen des Grabenaushubs auf den Gewässerschutzstreifen sind im Rahmen der Gewässerunterhaltung zulässig.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses ist in dem Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. verboten. Ausnahme: Einsaat aufgrund von Verpflichtungen nach dem AUM</li> <li>•Kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (auch nicht organische Düngemittel)</li> <li>•Einmal jährlich ist die Fläche zu pflegen, entweder durch Mahd mit Abfuhr des Mähgutes oder Zerkleinern und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses</li> <li>•Keine Nutzung des Aufwuchses - Ausnahmen bei Pufferstreifen und Waldrandstreifen, hier ist die Beweidung und Schnittnutzung möglich</li> </ul>
--	-----------------------	--	---

		<b>BS 8 (Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion)</b>	<b>BS 9 (Anlagen von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz)</b>	<b>ÖVF mit Landschaftselement Hecke</b>
<b>Förder-satz</b>		2.600 €/ha	2.600 €/ha	Kombination möglich Abzug wegen Doppelförderung: 510 € / ha
<b>Beginn der Verpflichtung</b>		01.01.	01.01.	01.01. des Antragsjahres
<b>Be-dingung</b>	<b>Allgemei-n</b>	<p>Die betreffenden Flächen müssen eine potenzielle Gefährdung durch Winderosion mit den Gefährdungsstufen Enat 4 bis 5 nach DIN 19706 aufweisen und in der Gebietskulisse „Winderosion/ Windschutz“ des LBEG liegen.</p> <p>Flächen, die in Schwerpunkt-räumen des Wiesenvogel-schutzes liegen, sind generell von der Förderung ausgeschlossen (Bestätigung durch UNB).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Für die Heckenpflanzung sind Ackerflächen bereit-zustellen.</li> <li>•Breite der Streifen mindestens 6 Meter und maximal 15 Meter.</li> <li>•Die Flächen sind quer zur Hauptwindrichtung auszurichten.</li> </ul>	<p>Die betreffenden Flächen müssen in vom Acker dominierten Landschaften liegen.</p> <p>Eine Bewilligung erfolgt nur dann, wenn eine Bestätigung über die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt.</p> <p>Einzuhaltende Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Für die Anlage von Vogelschutzhecken sind Ackerflächen bereitzustellen.</li> <li>•Breite der Streifen mindestens 6 Meter und maximal 15 Meter.</li> </ul>	<p>Es handelt sich um lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 m sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 m aufweisen, wobei kleinere Unterbrechungen durch anderen Bewuchs unschädlich sind.</p>
	<b>Aussaat</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Es muss eine mindestens 3-reihige Bepflanzung mit standorttypischen Laubgehölzen erfolgen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Es muss eine Anpflanzung mit standorttypischen Laubgehölzen erfolgen.</li> </ul>	keine Vorgaben, es ist lediglich definiert, dass Hecken vorwiegend mit Gehölzen bewachsen sein müssen, wobei unbefestigte Unterbrechungen unschädlich sind.
	<b>Aussaat-termin</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Die Anlage kann als Frühjahrs- oder Herbstbepflanzung im</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Die Anlage kann als Frühjahrs- oder Herbstbepflanzung im</li> </ul>	Anpflanzung muss tatsächlich erfolgt sein

		ersten Verpflichtungs- jahr erfolgen.	ersten Verpflichtungs- jahr erfolgen.	
	<b>Früheste Be- seitigung</b>	grundsätzlich keine Beseitigung erlaubt	grundsätzlich keine Beseitigung erlaubt	grundsätzlich keine Beseitigung erlaubt
	<b>Auflage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist während der Verpflichtungsdauer untersagt.</li> <li>•Die Verpflichtungsdauer beträgt 7 Jahre.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist während der Verpflichtungsdauer untersagt.</li> <li>•Die Verpflichtungsdauer beträgt 7 Jahre.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Es ist möglich, im Rahmen von Pflegemaßnahmen die Hecke "auf den Stock" zu setzen. Die Funktionalität der Hecke muss aber gewährleistet bleiben.</li> </ul>